



Bergführerwesen und andere Risikoaktivitäten

Ab 1. Januar 2014 ist das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) und die entsprechende Verordnung (SR 935.911) in Kraft. Das gewerbsmässige Anbieten von geführten Bergtouren, von geführten Abfahrten ausserhalb markierter Pisten und von bestimmten Risikoaktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping ist neu bewilligungspflichtig. Ausführliche Unterlagen zum Thema sind auf der Homepage des Bundesamtes für Sport unter Themen (www.baspo.admin.ch) zu finden.

Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L
Alpinwandern	T4
Ski- und Snowboardtouren oberhalb der Waldgrenze	L
Schneeschuhtouren oberhalb der Waldgrenze	WT3
Variantenabfahrten oberhalb der Waldgrenze	WS
Begehen von Klettersteigen	Immer bewilligungspflichtig
Eisfall- und Steileisklettern	Immer bewilligungspflichtig
Klettern in Felsen	ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge (50 - 70 m)
Canyoning	Immer bewilligungspflichtig
River-Rafting auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Bungee-Jumping	Bewilligungspflichtig mit Ausnahme von bewilligten Schaustellern

Bewilligungen werden für folgende Berufe ausgestellt:

Berufe	Voraussetzungen	Berechtigung
Bergführer Bergführerin	<ul style="list-style-type: none"> - Eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochtouren - Alpinwandern - Ski- und Snowboardtouren - Schneeschuhtouren - Variantenabfahrten - Begehen von Klettersteigen - Eisfall- und Steileisklettern - Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten
Bergführer-Aspirant Bergführer-Aspirantin	<ul style="list-style-type: none"> - Aspirantenkurs des SBV, von der IVBV anerkannter Aspirantenkurs oder vom BASPO als gleichwertig anerkannter ausländischer Aspirantenkurs 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochtouren - Alpinwandern - Ski- und Snowboardtouren - Schneeschuhtouren - Variantenabfahrten

	<ul style="list-style-type: none"> - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Begehen von Klettersteigen - Eisfall- und Steileisklettern - Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten <p>Direkte oder indirekte Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers</p>
Bergführer und Bergführerin mit Canyoning	<ul style="list-style-type: none"> - Eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich Canyoning / braucht Zusatzausbildung
Kletterlehrer Kletterlehrerin	<ul style="list-style-type: none"> - Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Klettern in Felsen ausserhalb von Klettergärten und künstlichen Anlagen mit mehr als einer Seillänge - Einschränkungen gemäss Art. 6 RiskV
Schneesportleiter Schneesportleiterin	<ul style="list-style-type: none"> - Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ski- und Snowboardtouren max. Schwierigkeitsgrad WS - Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3 - Variantenabfahrten max. Schwierigkeitsgrad ZS - Einschränkungen gemäss Art. 7 RiskV
Wanderleiter Wanderleiterin	<ul style="list-style-type: none"> - Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis - Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG - Berufshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Schneeschuhtouren max. Schwierigkeitsgrad WT3 - Einschränkungen gemäss Art. 8 RiskV

Zertifizierte Unternehmen (Juristische- oder Einzelpersonen)

Für folgende Aktivitäten werden Bewilligungen an zertifizierte Unternehmen ausgestellt:

Aktivität	Voraussetzungen
Canyoning River-Rafting Wildwasserfahrt Bungee-Jumping	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierung für die entsprechende Aktivität - Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG - Berufshaftpflichtversicherung

Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässigkeit ist ab einem Jahresumsatz von Fr. 2 300.– gegeben Es bestehen Ausnahmen u.a. für die Vereinstätigkeit.

Sorgfaltspflichten

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Vorgaben von Art. 2 RiskG zu beachten.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch ist mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Der Bewilligungsentscheid wird innert 10 Tagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs zugestellt. Die Bewilligungsinhaber werden in einem öffentlichen Verzeichnis auf der Homepage des Bundesamtes für Sport publiziert.

Meldeverfahren

Ausländer benötigen für Aktivitäten auf dem Kantonsgebiet bis zu zehn Tagen im Jahr keine Bewilligung, falls sie über eine entsprechende Berechtigung eines EU- oder EFTA-Staates verfügen. Aktivitäten von über 10 - 90 Tagen unterliegen dem Meldeverfahren des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBFI), welches zentrale Anlaufstelle für entsprechende Gesuche ist. Gestützt auf die Mitteilung des SBFI wird eine kantonale Meldebestätigung ausgestellt. Bei Aktivitäten von über 90 Tagen muss eine Arbeitsbewilligung vorliegen und es kommt das ordentliche Bewilligungsverfahren zum Zuge.